

Ernst Gottlob Reimkasten

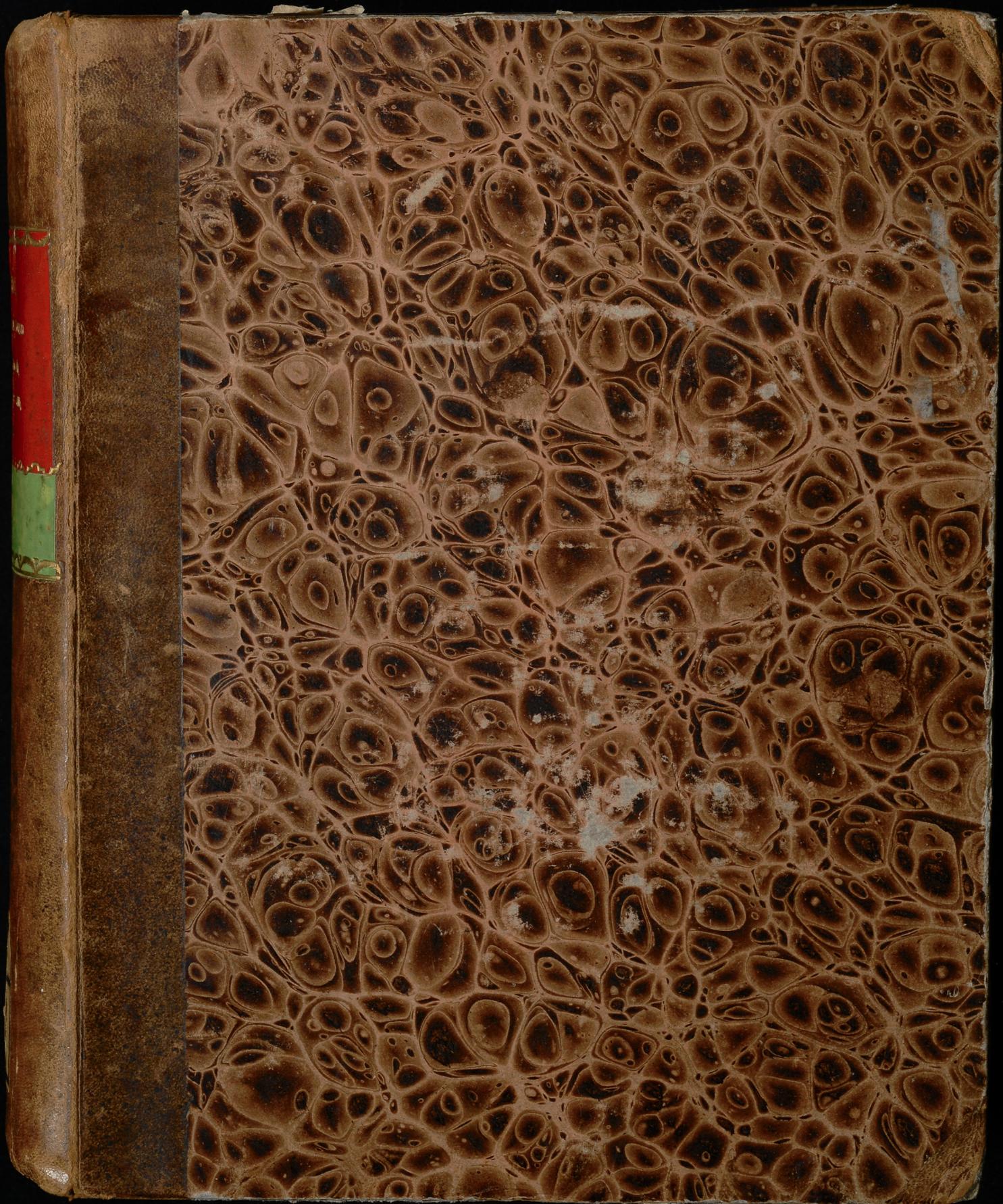
Ueber Kirchenbücher : Den Freunden guter Ordnung und Beförderern der Menschenwohlfahrt besonders seinen werthesten Herren Diöcesanen gewidmet

Schwerin: bei Wilhelm Bärensprung, 1800

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn889397414>

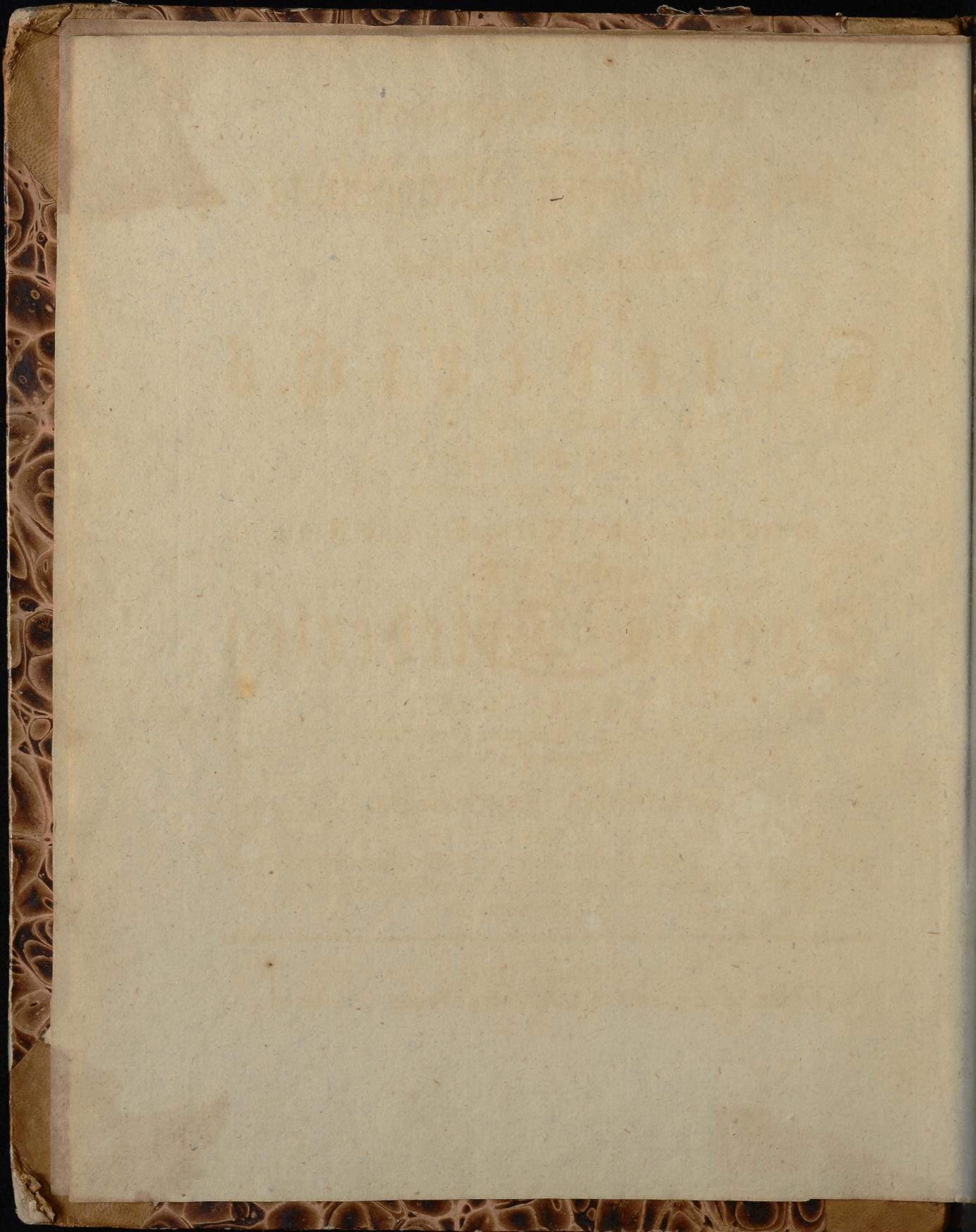
Druck Freier  Zugang





Ph. - 240 (4.)
Ph. - 240 (4.)

Handwritten notes in German, likely a table of contents or index, mentioning page numbers and titles. The text is faint and partially illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



Ueber
K i r c h e n b ü c h e r.

Den Freunden guter Ordnung und Beförderern der
Menschenwohlfahrt

besonders

seinen werthesten Herren Diöcesanen

gewidmet

von

E. G. Reimkasteu,
Consistorialrathe und Superintendenten in Schwerin.

Schwerin,
gedruckt und zu haben bei Wilhelm Bärensprung 1800.

1774
Rostock

Die Kunst der Buchdruckerei
in der Stadt Rostock

von
Johann Friedrich Schlegel

Verlag
der Buchhandlung
von J. G. Schlegel

Die Kunst der Buchdruckerei
in der Stadt Rostock



Ueber Kirchenbücher.

Dem Namen eines Kirchenbuchs könnte man vielleicht eine andere Bedeutung unterlegen, als diejenige ist, in welcher es hier genommen werden soll, da man zuweilen Kirchenrechnungsbücher, worinnen Einnahme und Ausgabe einer Kirche stehen, oder Bücher, in welche die, eine Kirche oder Pfarre betreffenden Nachrichten geschrieben werden, Kirchenbücher nennet. Indessen ist dieser Sprachgebrauch nicht allgemein und wird also auf das, was hier gesagt werden soll, keinen nachtheiligen Einfluß haben können, wenn ich es gleich anfangs versetze, daß Kirchenbücher, von welchen hier die Rede ist, diejenigen Bücher sind, in welche die in einer Gemeinde Gebornen, Getauften, Copulirten, Verstorbenen und Begrabenen, mit den dazu gehörigen Nebenumständen, eingeschrieben werden, damit solche Nachrichten auch noch auf die Nachwelt vererbt und den künftigen Geschlechtern als ein wohlbewahrtes Eigenthum überliefert werden mögen.

Es wird wohl nur ein äußerst seltener Fall seyn, daß jemand fragen sollte: Wozu nütze es, daß den Predigern die Last aufgebürdet wird, solche Nachrichten



richten aufzuschreiben und dabei Zeit und Kosten zu verschwenden? Eine solche Frage könnte sicherlich nur aus Mangel an Weltkenntniß oder Unzufriedenheit über die, mit der Haltung der Kirchenbücher verbundene Bemühung aufgeworfen werden. Es ist schon längst in allen wohlregierten Ländern als ein Gegenstand obrigkeitlicher Fürsorge und Aufsicht betrachtet worden, daß genaue Verzeichnisse über Geburten, Verhelichungen und Sterbefälle gehalten und da niemand davon zuverlässigere Kenntnisse erlangen kann, als die Prediger, von diesen in Bücher eingetragen werden. Aus diesen Verzeichnissen kann der Staat seine wachsende oder abnehmende Volksmenge kennen lernen, aus denselben können die in gerichtlichen Vorfällen nöthigen Nachrichten hergenommen werden, man kann sie in mehr, als Einer Rücksicht zur Untersuchung der Moralität und Immoralität einer Gemeinde und eines ganzen Landes brauchen und einem denkenden und forschenden Arzte werden sie Gelegenheit geben, richtige Resultate über Leben, Gesundheit, Krankheit und Sterblichkeit der Menschen heranzubringen. Dazu kommt noch, daß einzelnen Personen und Familien oft äußerst viel daran gelegen ist, im Kirchenbuche von sich und den Ihrigen die nöthigen Nachrichten zu finden, um gelegentlich, wenn Bescheinigungen über Geburten, Heyrathen, Ehescheidungen und Todesfälle gefordert werden, zu der sichern Quelle dieser Bücher Zuflucht nehmen zu können. In vornehmern sowohl, als in niedrigeren Ständen, können Kirchenbücher oft sehr wichtige Angelegenheiten entscheiden und die Beweise von ehrlicher Geburt, worauf noch in manchen Fällen viel gerechnet wird, von geschener Trauung im Ehrenkranze, welche noch in einigen bürgerlichen Verbindungen als ordnungsmäßig betrachtet wird und von einem ehrlichen Begräbnisse, welches in manchen Verhältnissen einen Werth zu haben pflegt, hergeben. Was in Erbschaftsangelegenheiten und Streitigkeiten durch Kirchenbücher entschieden werden kann, und daß durch diese, insofern sie vollständig oder unvollständig, richtig oder unrichtig, gehalten sind, das Glück oder das Unglück vieler Menschen befördert wird, ist eine zu bekannte Sache, als daß ich darüber noch weiter ein Wort verlieren darf. Das Gesagte beweiset es mehr, als zur Gnüge, daß die treue Führung der Kirchenbücher die Sache und Angelegenheit eines jeden vernünftigen und wohlwollenden Menschen sey und also denen, welche solche Verzeichnisse halten und verwahren, dieses Geschäft zu einer Gewissenssache machen müsse.

Es



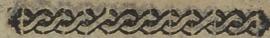
Es gehört nicht zu meinem Zwecke, eine Geschichte der Kirchenbücher zu schreiben und mich über ihren Ursprung und ihre Beschaffenheit in den ältesten Zeiten zu verbreiten, sondern ich begnüge mich damit, hier nur anzuführen, daß in Mecklenburg seit Jahrhunderten solche Bücher gehalten sind, wie ich sie vorhin beschrieben habe. Zwar auf manchen Pfarren reichen sie vielleicht kaum auf einige Jahrzehende hinaus, weil der Leichtsinne oder die Trägheit der Prediger die Sorge für die Aufbewahrung und Fortsetzung der Kirchenbücher vereitelt und die Vorgesetzten der Kirche auf diesen Gegenstand zu wenige Aufmerksamkeit gerichtet haben; indessen werden die Spuren einer solchen Sorglosigkeit doch nur an den wenigsten Orten entdeckt, und wo diese Nachrichten aus vorigen Zeiten ganz oder zum Theile fehlen, da liegen die Ursachen in andern zufälligen Umständen. Feuersbrünste haben nicht selten mit den Gütern des Predigers auch die Kirchenbücher verzehrt, und Kriege, in welchen die Raubsucht auch das Heiligste nicht verschont, haben die kirchlichen Acten zerstreuet und vernichtet. Der schreckliche 30jährige Krieg des vorigen Jahrhunderts hat auch in Mecklenburg seine verwüstenden Spuren zurückgelassen, und diese sind auch in Ansehung der Kirchenbücher noch allenthalben sichtbar. Denn, wenn auch an einigen Orten Nachrichten gefunden werden, die über den Zustand der Gemeinen jener Zeiten Licht verbreiten, oder über jene Zeiten hinausreichen: so ist das doch nur Ausnahme von der Regel und die meisten Kirchenbücher fangen erst an, nachdem die Ruhe in Mecklenburg wiederhergestellt war, mithin in den letzten Jahren jenes Krieges und nach dem geschlossenen Westphälischen Frieden. Doch, man darf nur einige Blicke in dieselben thun, um sich von der Unvollständigkeit dieser Schriften eine lebhaftige Ueberzeugung zu verschaffen. Sie sind so kurz, so abgebrochen, so verworren, daß sie schwerlich als Muster angesehen und angepriesen werden können. An manchen Orten sind sie vom Küster verfertigt und von diesem im Schön- und Rechtsschreiben viele Nachlässigkeiten und Unrichtigkeiten entstanden. Zuweilen wird man sich kaum des Lachens erwehren können, wenn man z. B. in dem Taufregister angeschrieben siehet: des Rademachers, des Schmidts, oder des Töpfers (allenfalls noch wohl, zur seyn soll-nden deutlicher Beschreibung, hinzugesetzt: vor dem Thore) Söhnlein, Hans Christian, ohne Geburts- oder Tagstag angeführt zu finden. Oder, wenn Gevattern also angeführt stehen: die Pastorsche, die Canzlersche, die dicke Liese u. s. w. Oder wenn bey Verstorbenen bloß angeführt



geführt wird: des Küsters, des Müllers ältestes Söhnlein gestorben, ohne den Namen des Vaters oder Kindes beizufügen. Diese und viele andere Defecte werden im vorigen Jahrhunderte in den meisten Kirchenbüchern ange-
troffen. Da sie aber nur als Warnungen vor ähnlichen Fehlern hier angeführt werden und im Folgenden viele Vorschläge zur bessern und ausführlicheren Aufzeichnung solcher Nachrichten geschehen werden: so halte ich mich nicht weiter bey der Aufzählung dieser Mängel auf, sondern komme nun meinem Hauptzwecke näher.

Seit dem Jahre 1787 müssen in den Mecklenburg-Schwerinschen Lan-
den die Kirchenbücher nach einem vorgeschriebenen Schema gehalten und jähr-
lich die Abschriften aus allen Pfarren an die competirenden Superintendenten
abgegeben werden. Eine preiswürdige und heilsame Anordnung, weil da-
durch nicht allein die Uebersicht des Ganzen erleichtert, sondern auch bey dem
etwanigen Verluste des Haupt-Kirchenbuchs der Schade aus den Abschriften
ersetzt werden kann, da sie mit Namens-Unterschrift und Pötschaft des Pre-
dicigers, als vollkommen übereinstimmend mit dem Originale, beglaubiget
werden müssen. Unstreitig aber kommt es doch bey allen gegebenen Vorschrif-
ten auf den guten oder schlechten Willen, auf die Gewissenhaftigkeit oder Ge-
wissenlosigkeit, auf die Pünctlichkeit oder Nachlässigkeit der Prediger an, ob
die Verzeichnisse in jeder Rücksicht zuverlässig oder unzuverlässig, vollkommen
oder unvollkommen genennet werden können? Da es aber bey vielen wohldeu-
kenden Männern nur darauf ankömmt, daß ihnen Winke zur Verbesserung
einer Sache gegeben werden: so unternehme ich es, meine Gedanken über
diese Materie bekannt zu machen und es ihnen zu überlassen, ob sie sich um
die Nachwelt in der pünctlichsten Besorgung der Kirchenbücher noch immer
mehr verdient machen wollen? Vielleicht kann es zur Empfehlung meiner
Vorträge etwas beitragen, wenn ich ihnen sage, daß ich bey einer der größten
Gemeinen in Mecklenburg 28 Jahre lang Kirchenbücher gehalten, schon lange
vorher, ehe obrigkeitliche Befehle die Prediger dazu verpflichteten, genauere
und ausführlichere Nachrichten zu sammeln und einzuschreiben, solches frei-
willig gethan und viele Gelegenheiten gehabt habe, die Abschriften der Kir-
chenbücher, wie sie an die Superintendenten abgegeben werden, zu betrachten
und die Fehler derselben zu entdecken. Durch Ausführung dieser Püncte hoffe
ich wenigstens dem Vorwurfe vorzubeugen, als wenn ich von andern etwas

ver-



verlangte, welches ich in ihrer Stelle für unerträglich halten würde und als wenn ich in dieser Angelegenheit als ein inkompetenter Richter austräte.

Nach meinen Erfahrungen werden die Original-Kirchenbücher in ihren resp. Pfarren häufig in Quart-Format gehalten, die Abschriften derselben aber müssen in Folio abgeliefert werden. Vermuthlich behalten die Herren Prediger jenes Format bey, weil sie solches von ihren Vorfahren geerbt, und in den Büchern noch lediges Papier zur weitem Fortsetzung vorgesunden haben. Besser wäre es, wenn auch die Originalien in Folio-Format, (aber nicht alzu dick) gehalten würden, damit sie mit den Abschriften auch im Außern harmonirten und die Arbeiten des Linienziehens dadurch verringert würden. Sobald also ein neues Kirchenbuch angelegt werden muß: so ist rathsam, das bisher gewöhnliche Format mit einem größern zu vertauschen, doch aber auch das andere Extrem zu vermeiden, groß Folio dazu zu nehmen, welches selbst bey der Abschrift der Kirchenbücher zu mißbilligen ist, weil einzelne größere Bogen in einer Registratur zwischen mehreren kleineren Bogen leicht verkehrt und die äußersten Theile derselben in einem Convolute durch den darum gebundenen Faden zerschnitten, auch wohl die tiefstehenden Petschaften zerbrochen werden. Die Erinnerung, zu den Kirchenbüchern starkes Papier, das nicht durchschlägt, zu nehmen, für gute Dinte, welche nicht verbleicht, zu sorgen, die Blätter, weder oben, noch unten, noch auf den Seiten, ganz nahe am Rande, vollzuschreiben, alles nicht nur deutlich, sondern auch, wo möglich, zierlich zu schreiben, kann nur demjenigen als überflüssig vorkommen, der nicht Gelegenheit gehabt hat, viele Kirchenbücher auf Einem Haufen zu sehen. Der letzte Punct verdient insonderheit alle Aufmerksamkeit, weil es sonst schwer werden wird, nach Jahrhunderten herauszubringen, was jetzt nur in der Eile und mit Flüchtigkeit auf das Papier geworfen ist. Mancher meint, in seiner Art leserlich geschrieben zu haben, da es doch einem Dritten, besonders bey unbekanntem Wörtern, schwer oder unmöglich ist, zu unterscheiden, ob ein Buchstabe ein n, u, e oder r seyn und bey Zahlen, ob sie eine 2, 3, 5 oder 8 bedeuten sollen? Eben so bey andern ähnlichen Buchstaben, sie mögen lateinisch oder deutsch seyn. Dieses Schicksal, unleserlich geschrieben zu werden, trifft vorzüglich die Abschriften der Kirchenbücher, weil sehr viele Prediger die, in keiner Absicht zu billigende Gewohnheit haben, erst gegen das Ende des Jahrs, oder wohl erst im Anfange des folgenden Jahrs, die Abschrift des ganzen Jahrs vorzunehmen. Dann wird die Arbeit
lang;



Wenn ich es nun annehme, daß Prediger die Mühe nicht scheuen, sich richtige Nachrichten zu verschaffen: so haben sie doch besonders, wenn sie erst ins Amt kommen und noch keine ausgebreitete Kenntniß der Familien in ihrer Gemeine haben, darauf zu sehen, daß sie nicht von Fehlern in der Aufschreibung überreißt werden, die noch wohl einem alten und erfahrenen Manne begegnen können. Ich will einige anführen und man kann davon weiter auf andere schließen.

Wir wollen den Fall annehmen, daß sich Leute copuliren lassen. Der Bräutigam nennet sich Zimmermann, die Braut Zöllner. Eben diese Leute zeugen ein Kind und nun nennet sich der Vater Zimmermann und die Mutter Zöllner. Eben so werden oft die Namen Fuchs und Wolf, Neubauer und Niebuhr, Michels und Michaels, Michelsen und Michaelsen für gleichbedeutend angenommen. Der Vatersname einer Frau heißt Casper und sie wird Caspersen angegeben, oder auch die letzten Buchstaben als Endsilbe einer Frauensperson willkürlich angehängt, da doch in vielen Fällen dies angehängte sey zum Familiennamen nicht gehört, bey andern Fällen aber wohl dazu gehören kann. Eben so werden die Buchstaben C und K, S und Z, B und P, D und T unzählig oft verwechselt. Der Eine schreibt sich Erdmann, der andere Erdmann, einige nennen sich Schmid, andere Schmitt und noch andere Schmide. Bald bleibt eine Familie bey der Gewohnheit ihrer Vorfahren, wenn sie auch mit den Regeln der Rechtschreibung streitet und behält das t vor einem stammigen Buchstaben z. B. in Polenz, eine andere nimmt die neuere Schreibart Polenz an. Eben so mit den Buchstaben c, k und ck oder mit ß und ff. Sollen nun Scheine über ganze Familien ausgestellt werden, wie buntseckigt sieht es nicht aus, wenn bey einer jeden dazu gehörigen Person Abweichungen in den Buchstaben vorkommen und, um ein anderes Beispiel anzuführen, bald Nassow, bald Nasow oder Nassau und Nasau gefunden wird. Alle solche Abweichungen suche ein Prediger möglichst zu vermeiden und es auszuforschen, welches die richtige Schreibart sey, weil Dissonanzen dieser Art, besonders in Erbangelegenheiten, große Verwirrungen und Streitigkeiten erregen können.

Nächstdem ist es auch nothwendig, daß Namen und Nachrichten möglichst vollständig ins Kirchenbuch eingeschrieben werden. Wenn bey der Copulation die Namen des Bräutigams oder der Braut abbreviirt Christi. geschrieben

B

wer:



werden: so ist es ja zweifelhaft, ob es Christian oder Christoph, Christina oder Christiana heißen soll; und wenn jemand Mar. setzt: so kann es eben so gut Maria als Margareta, bedeuten. Daher ist es am sichersten, die Namen ohne Abkürzung zu schreiben. Eben so gehört es zur Vollständigkeit, daß nicht bloß die Namen, sondern auch der Stand der Hauptpersonen ins Kirchenbuch eingetragen werden; daß bey den Müttern der angeerbte Vatersname richtig und nicht etwa nach dem Stiefvater angesetzt werde. Wenn Leute an einem andern Orte copuliret sind und lassen nun in der neuen Gemeine taufen, so schreibt man unter dem Namen der Eltern: sind zu N. N. copuliret oder wenn man an der Richtigkeit ihrer Angabe zweifelte, so ließe man sich einen Copulationschein vorweisen. Bey Copulationen ist vorzüglich eine sorgfältige Bemerkung der Umstände nöthig, da Leute aus ganz verschiedenen Ländern und Orten in diese Verbindung treten und eine jede Bemerkung künftig viel entscheiden kann. Daher wird beyhm Bräutigam nicht allein Stand und Name, sondern, wenn er ein Fremder ist, auch der Geburtsort angesetzt werden müssen. Eben dasselbe ist bey der Braut nothwendig. Nach unserm vorgeschriebenen Schema wird auch der Vater der Braut in eine eigene Rubrik eingetragen, und es soll dabey bemerkt werden, ob er noch lebe oder schon gestorben sey. Nun kann die Braut z. B. in Parchim geboren, der Vater derselben kann nach Güstrow gezogen und daselbst gestorben seyn oder noch leben. In diesen Fällen wird unter der Rubrik Braut angeschrieben: N. N. geboren in Parchim, unter der Rubrik: Vater der Braut: N. N. jetzt in Güstrow oder gestorben in Güstrow. Unter der Rubrik nach dem vorgeschriebenen Schema: Vorheriger Ehestand, können manche nicht unwichtige Bemerkungen gemacht werden. Die meisten Prediger begnügen sich damit, darunter zu sehen, der Bräutigam ist Wittwer, die Braut ist Wittwe. Soll hier Vollständigkeit gefunden werden, so muß es heißen: Der Bräutigam ist Wittwer (zum zweiten, zum dritten Mal) seit dem 9ten des Monats Octbr. 1798. Die Braut ist Wittwe des am 14ten April 1797 hieselbst (oder zu N. N.) verstorbenen Gärtners, (Arbeitsmanns u. s. w.) Johann Christoph N. N. Unter dieser Rubrik muß auch bemerkt werden, wenn der eine oder der andere Theil der copulirten Personen von dem vorigen Ehegatten geschieden ist. Auch hier beobachte man alle Vollständigkeit, welches um so leichter geschehen kann, da der Scheidebrief dem copulirenden Prediger vorgezeigt werden muß. Man schreibe also, mutatis mutandis, etwa folgendermaßen:
Der

Der Bräutigam ist von seiner vorigen Frau N. N. gebornen N. N. unterm 4ten Mai 1796 durch die Herzogliche Regierung (Justiz: Canzley zu N. N.) geschieden, oder: die Braut ist von ihrem vorigen Manne, (dem Brauer N. N.) unterm u. s. w. geschieden. Auch tritt bey Copulationen oft der Fall ein, daß die Brautleute vorher unterthänig gewesen, aber frey gemacht sind. Da sie nun ihren Freybrief vorzeigen müssen, so kann der Prediger diese Freilassung des einen, oder des andern oder beyder Theile unter ihren Namen bemerken. Auch sollte es nie aus der Acht gelassen werden, eine Braut, welche in einen Kranze copulirt ist, mit dem Namen Jungfer zu bezeichnen, wenn auch bey der Proclamation dieser Ausdruck in den niedrigern Ständen observanzmäßig nicht gebraucht wird. Findet es sich, daß eine solche Person vor dem 7ten Monate ihre Niederkunft hält: so kann das Wort Jungfer wieder gestrichen werden. Doch muß ich bey dieser Gelegenheit die Erinnerung geben, ohne Noth keine Correcturen zu machen und wenn es geschehen muß, allenfalls die Gründe dazu anzumerken. Ist eine Dispensatio vom Aufgebote, oder in der Verwandtschaft ertheilt: so muß ausdrücklich bemerkt werden, wann und von wem sie gegeben worden ist. Alle diese Anmerkungen können in der folgenden Zeit großen Nutzen bringen und großen Streitigkeiten vorbeugen. — Was das Register der Verstorbenen betrifft, so müssen auch bey demselben, wenn es anders ganz zweckmäßig seyn soll, manche Data angeschrieben werden, ob sie gleich nicht zum Anschreiben befohlen sind. — Vorschriftenmäßig sollen die Namen, der Sterbetag, der Begräbnistag, das Alter, die Krankheit, und die Todesart der Verstorbenen ausdrücklich aufgezeichnet werden. Obgleich es dem Prediger zuweilen viele Mühe macht, alle diese Umstände richtig zu erfahren, so wird er doch unermüdet seyn müssen, die möglichste Gewißheit davon zu erlangen. In Städten wird ein Unterschied gemacht zwischen ganzen, halben, viertel Schul- und Frei-Leichen. Es ist also, weil einmahl Nachfrage geschehen kann, gut, daß diese verschiedenen Begräbnisarten, wenn auch nur durch Zeichen bemerkt werden. Nicht weniger können auch an manchen Orten die Begräbnisplätze unterschieden seyn und also bemerkt werden: Kirche, Kapelle, Kirchhof. Stirbt jemand in einer Gemeine und wird in einer andern Gemeine begraben; so wird es nöthig seyn, daß der Verstorbene an beyden



Orten ins Todtenregister eingetragen werde, aber nur an dem Orte des Begräbnisses wird er in der Summe der Todten aufgezählt. Uebrigens muß am ersten Orte bemerkt werden, daß er zu N. N. begraben, am zweiten Orte aber, daß er zu M. N. gestorben sey. Todtgeborne müssen verordnungsmäßig im Register der Gebornen aufgeführt und auch in das Todtenregister eingetragen werden. Eine jede noch ganz unreife Geburt vor dem 7ten Monate wird hier wohl schwerlich verstanden werden können, weil sie selten angezeigt und ihre Beerdigung auf dem gewöhnlichen Begräbnisplatze verlangt wird. Wird aber eine Frucht dahin gebracht, so muß in beyden Registern die Aufzeichnung geschehen, es mögen Gebühren bezahlt werden oder nicht. Es wäre übrigens zu wünschen, daß eine gewisse allgemeine Norm nach Monaten bestimmt werden mögte, nach welcher Todtgeborne in die Kirchenbücher eingetragen werden sollten oder nicht.

Zu einem guten und vollständigen Kirchenbuche gehört nothwendig auch ein Register, an welches unsere Vorfahren nicht gedacht haben, welches aber in aller Absicht, besonders in großen Gemeinen, ein wesentliches Bedürfnis ist, nicht allein zum schnellen Auffinden, wenn Scheine aus dem Kirchenbuche gefordert werden, sondern auch, wenn der Prediger zu seiner eigenen Nachricht und zur richtigen Anschreibung der currenten Fälle etwas im Vorhergehenden suchen will. Ueber alte Kirchenbücher Register zu verfertigen, dazu gehöret Zeit und Lust und kaum mögte ich es wagen, zur Verfertigung eines Registers über alte Kirchenbücher zu ermuntern, wenn ich diese Arbeit nicht selbst freiwillig übernommen und über einen Zeitraum von 94 Jahren, darinnen in Einem Jahre an drittehalb hundert Kindtaufen und an 70 Copulationen vorkommen, ein Register verfertiget hätte. Obgleich auf diese Handarbeit vier volle Jahre und viele Tagesstunden verwendet sind, so gereuet sie mich doch nicht, da sie mir in der Folge manche Stunde erspart hat und meinen Nachfolgern im Amte ersparen wird. Wenn ich es nun weder hoffen noch verlangen kann, daß hierinnen viele meinem Beispiel nachfolgen, so glaube ich doch, daß ein jeder meinem guten Rathe folgen und mit dem Anfange des neuen Jahrhunderts 1801 ein Register zu seinem Kirchenbuche anfangen wird. Wenn das geschieheth: so müssen allerdings

Laufen,

Taufen, Copulationen und Leichen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden. Um sich aber die Haltung des Registers so leicht als möglich zu machen, darf man nur gewisse Zeichen wählen und sie ein für allemal vorne im Register erklären. Mehr als 3 Rubriken sind darinnen nicht nöthig und ich will eine kleine Probe dieser Einrichtung hier beifügen. Daß ein jeder Buchstabe im Register seine eigenen Blätter haben müsse, darf ich als bekannt voraussetzen. Ich wähle den ersten Buchstaben des Registers

		I 8 0 I			
		A			
E. F. Anders	:	c	3	d. h.	ist copulirt sub n. 3.
M. J. Ahlers	:	s	1	—	Sohn getauft sub n. 1.
J. J. Abel	:	t	9	—	Tochter getauft sub n. 9.
J. Afer	:	us	13	—	unehelicher Sohn geb. sub n. 13.
S. C. Abraham	:	ut	17	—	uneheliche Tochter geb. sub n. 17.
M. J. Althaus	:	f	21	—	Findelkind geb. sub n. 21.
S. J. Ahrens	:	z	{ 23	—	Zwillinge getauft sub n. 23. 24.
			24		
C. G. Altstein	:	† s	25	—	totgeb. Sohn sub n. 25.
— — —	:	† t	26	—	totgeb. Tochter sub n. 26.
J. W. Adam	:	{ s †	29	{	Sohn nach der Geburt gestorben sub n. 29.
		{ t †	30		Tochter nach der Geburt gestorb. sub n. 30.
L. R. Arnold	:	b	13		—

Diese sind die gewöhnlichen Fälle, welche in einem Kirchenbuche angeschrieben werden. Ist man damit einmahl in den Gang gekommen, so ist es eine äußerst leichte Sache und doch auf die Zukunft so nützlich. In einem solchen Register kann man entweder die hintersten Blätter des Kirchenbuchs, oder auch ein eigenes Buch nehmen. Da aber einige Buchstaben, z. B. B und vorzüglich S sehr viele, A, D, Z, nur wenige Namen liefern, so muß darnach mit dem Plaze ein gehöriger Ueberschlag gemacht und jenen mehr, diesen weniger Raum gelassen werden, damit ein Register auf viele Jahre hinreiche. Um der Bequemlichkeit willen, rathe ich dazu, zu dem Register ein eigenes Buch einbinden zu lassen.

Es

Es giebt noch einige Erfordernisse, welche, wenn ein Kirchenbuch ganz vollständig seyn soll, nicht aus der Acht gelassen werden dürfen. Dahin rechne ich, daß das Verzeichniß der confirmirten Kinder jährlich, nach dem Alphabet geordnet, demselben einverleibet werde, damit bey künftiger Nachfrage daraus entschieden werden könne. Es könnte entweder in ein eigenes Buch, oder auch in das Original-Kirchenbuch am Ende des Jahrs und in der Abschrift auf dem letzten Blatte eingetragen werden. Es finden sich einige Prediger, die es nicht allein dem Kirchenbuche, sondern auch der Abschrift desselben einverleiben. Wollte jemand auch diese Namen in das Register schreiben, so wird er dazu sich leicht ein abgekürztes Zeichen z. B. ef wählen können. Ueberflüssig ist es auch nicht, wenn die Anzahl der jährlichen Communicanten zuletzt bemerkt würde. — Da es auch oft geschieht, daß beyde Personen, die an einem Orte wohnen, sich auswärtz mit Dispensation copuliren lassen und dann nach ihrem Wohnort wieder zurückkehren; so können diese freylich nicht in dem Kirchenbuche ihres Wohnorts angeschrieben werden. Wie aber, wenn nach 50 oder 100 Jahren eine Bescheinigung ihrer Copulation gesucht würde, es wüßte aber niemand mehr, daß sie anderswo copulirt wären, wie könnte dieser Verlegenheit abgeholfen werden? Auf keine andere Art, als daß ein eigenes Verzeichniß von den einheimischen aber auswärtz copulirten Brautleuten gehalten, in demselben der Ort ihrer Copulation angeführt und im Register auf dasselbe durch ein Zeichen hingewiesen würde. Da solche Leute an die competirenden Prediger Gebühren entrichten müssen, so sollten diese eine kleine Mühe des Aufschreibens nicht achten und sich dadurch ein neues Verdienst um ihre Mitmenschen erwerben, wenn auch unter hundert Fällen diese Mühe nur Einmahl Nutzen stiften würde. Auch an diese Arbeit habe ich vormahls, in Gemeinschaft mit meinem Collegem, thätige Hände angelegt, weil in unserer Gemeine dazu oft Gelegenheiten vorkommen. Ob es nicht auch nützlich werden könnte, wenn die nur höchst seltenen Fälle, daß Einheimische auswärtz ihre Niederkunft halten, oder sterben, angezeichnet würden, darüber will ich jetzt nicht weiter urtheilen, da ich besorge, daß meine Vorschläge und Wünsche nach der Meinung anderer schon weit über das Ziel hinausgehen und ihre Arbeiten über Gebühr vervielfältigen. Doch hoffe ich aus schon vorhin ange-

führten

föhren Gründen, daß man die Gerechtigkeit wiederfahren lassen und meine Forderungen weniger, als es unter andern Umständen geschehen mögte, tadeln wird.

Zulezt ist nun noch hinzuzufügen, daß es höchst nöthig ist, die Kirchenbücher vor allen Beschädigungen möglichst zu bewahren. Leicht kann es geschehen, daß durch Dinte, Talg, Oehl und andere Flüssigkeiten ganze Seiten, Reihen und Buchstaben unleserlich werden, oder wenn fremde, besonders Kinder: Hände dazu kommen können, darinnen etwas verlegt wird. Feuer und Wasser können ein Kirchenbuch vernichten und verderben; Würmer und Ungeziefer können es beschädigen und zerfressen. Ist es aber als ein Gut zu schätzen, welches auf die Nachkommen vererbt werden und einem Fideicommiß ähnlich, welches der jedesmalige Inhaber im besten Zustande erhalten muß, so erhellet daraus, daß Prediger, welche das Kirchenbuch in Händen haben, alle ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt anwenden müssen, daß es unbeschädigt erhalten werde und für die sichere Aufbewahrung derselben eben so große, ja wohl noch größere Treue beweisen müssen, als in der Sicherung ihrer eigenen Schätze. Es würden zu diesem Zwecke ausführliche Vorschläge gethan und Anweisungen gegeben werden können, wenn solches nicht allzu weit führete und man es nicht einem jeden verständigen Manne ohnehin zutrauen könnte, daß er von selbst verstehe, was zu thun und zu lassen sey, um sein Kirchenbuch zu sichern und zu erhalten. Wenn aber auch, wie oben gezeigt ist, die Abschriften der Kirchenbücher an die Landes:Superintendenten jährlich abgeliefert werden müssen und diese vidimirten Copeyen im Nothfalle das Original vertreten sollen, so folgt daraus, daß die Abschriften nicht allein mit der größten Pünktlichkeit fertig und abgeliefert werden, sondern daß auch diejenigen, denen sie anvertrauet werden, sie in bester Ordnung erhalten, vor Schaden bewahren und für die Sicherheit derselben die bestmögliche Sorge tragen müssen. Dies sind, *salvis melioribus*, meine Gedanken und Bemerkungen über die Haltung der Kirchenbücher und ich überlasse es allen, welche diese Sache interessirt, ob sie von meinen Erinnerungen und Winken Gebrauch machen können und wollen.

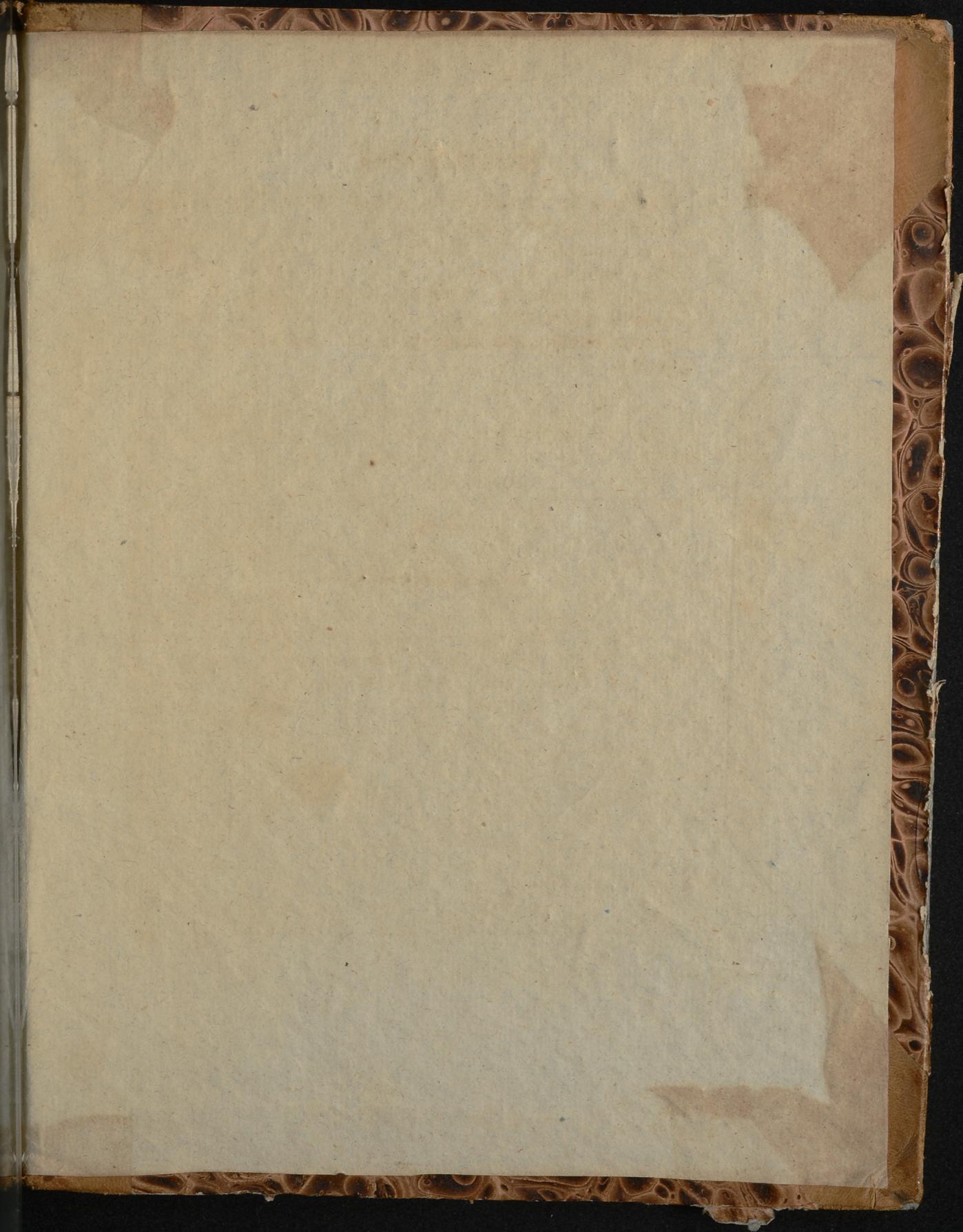
N. S.



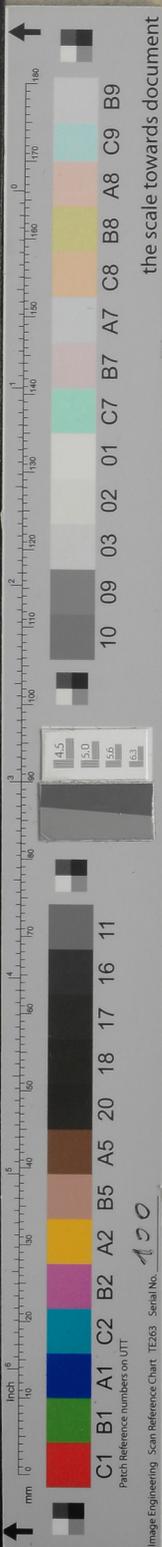
N. S. Man kann hiemit vergleichen: Krünich ökonomisch-technologische
 Encyclopädie 38ster Theil unter dem Artikel: Kirchenbuch,
 wo noch manche andere Vorschläge zur Erweiterung der Nutz-
 barkeit desselben vorkommen. Z. B. eine Kirchen-Chronik zu
 halten. Ich bin indessen meinen eigenen Grundsätzen und Er-
 fahrungen gefolgt und möchte nicht gern durch allzu große For-
 derungen jemanden von Verbesserung seines Kirchenbuchs ganz ab-
 schrecken.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

3. 16







the scale towards document



m ist von seiner vorigen Frau N. N. gebornen N. N. unter
so durch die Herzogliche Regierung (Justiz: Canzley zu N. N.)
er: die Braut ist von ihrem vorigen Manne, (dem Brauer
n u. s. w. geschieden. Auch tritt bey Copulationen oft der
die Brautleute vorher unterthänig gewesen, aber frey ge
Da sie nun ihren Freybrief vorzeigen müssen, so kann der
Freilassung des einen, oder des andern oder beyder Theile un
n bemerken. Auch sollte es nie aus der Acht gelassen werden,
welche in einen Kranze copulirt ist, mit dem Namen Jungfer
wenn auch bey der Proclamation dieser Ausdruck in den
unden observanzmäßig nicht gebraucht wird. Findet es sich,
e Person vor dem 7ten Monate ihre Niederkunft hält: so
er Jungfer wieder gestrichen werden. Doch muß ich bey
eit die Erinnerung geben, ohne Noth keine Correcturen zu
vonn es geschehen muß, allenfalls die Gründe dazu anzu
eine Dispensation vom Aufgebote, oder in der Verwandt
so muß ausdrücklich bemerkt werden, wann und von wem
den ist. Alle diese Anmerkungen können in der folgenden
uhen bringen und großen Streitigkeiten vorbeugen. — Was
der Verstorbenen betrifft, so müssen auch bey demselben,
es ganz zweckmäßig seyn soll, manche Data angeschrieben
e gleich nicht zum Anschreiben befohlen sind. — Vorschriften:
ie Namen, der Sterbetag, der Begräbnistag, das Alter,
und die Todesart der Verstorbenen ausdrücklich aufgezeich
Obgleich es dem Prediger zuweilen viele Mühe macht, alle
richtig zu erfahren, so wird er doch unermüdet seyn müs
chste Gewißheit davon zu erlangen. In Städten wird ein
nacht zwischen ganzen, halben, viertel Schul- und Frei: lei
also, weil einmahl Nachfrage geschehen kann, gut, daß
nen Begräbnisarten, wenn auch nur durch Zeichen b. merke
t weniger können auch an manchen Orten die Begräbnis
eden seyn und also bemerkt werden: Kirche, Kapelle, Kirch
jemand in einer Gemeinde und wird in einer andern Ge
; so wird es nöthig seyn, daß der Verstorbene an beyden

B 2

Orten